

Empfehlung des Ombudsmanns vom 30.11.2004

Aktenzeichen: **8691/2004-H**

Versicherungssparte: **Berufsunfähigkeit**

Versuch der Selbsttötung, Gutachterkosten, § 3 Abs. 2 c) BB-BUZ

Leitsätze:

- 1. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, wenn die Berufsunfähigkeit dadurch eingetreten ist, dass der Versicherte versucht hat, sich selbst zu töten.**
- 2. Ein Anspruch auf Leistung besteht aber dann, wenn der Versicherte in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hat.**
- 3. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat der Versicherte zu beweisen (insgesamt § 3 Abs. 2 c der Musterbedingungen zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 1990).**
- 4. Entstehen Kosten für diesen Beweis (z. B. Gutachterkosten), so hat diese der Versicherte zu tragen.**

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer begehrt die Erstattung von Gutachterkosten durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführer ist aufgrund der Folgen eines Sprunges aus der 6. Etage eines Parkhauses querschnittsgelähmt. Er forderte die vertraglich vereinbarten Leistungen aus seiner Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Beschwerdegegnerin lehnte die Leistungen zunächst ab. Gemäß § 3 Abs. 2 c) der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BB-BUZ) ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Versicherte versucht, sich selbst zu töten. Davon war bedauerlicherweise im Fall des Beschwerdeführers auszugehen.

Wenn dem Versicherer jedoch nachgewiesen wird, dass der Suizidversuch in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, liegt kein Ausschlussgrund für den Versicherungsschutz vor.

Zum Zwecke dieses Nachweises wurde der Beschwerdegegnerin von Seiten des Beschwerdeführers ein nervenärztliches Gutachten des Chefarztes einer Klinik für Psychotherapie und Verhaltensmedizin eingereicht. Die Kosten für ein solches Gutachten muss der Anspruchserhebende tragen, da er als Versicherungsnehmer beweislspflichtig ist. Eine Verpflichtung des Versicherers zur Kostenübernahme nach § 4 Abs. 2 BB-BUZ besteht nicht.

Die Beschwerdegegnerin war daher nicht verpflichtet dem Beschwerdeführer die Kosten des Gutachtens zu erstatten.